



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Claudia Alpiger und Aurélie Pont, PS/GC
Gegenstand Welche psychosoziale Betreuung im temporären Bundesasylzentrum in Turtmann?
Datum 13/06/2023
Nummer 2023.06.204

Aktualität des Ereignisses

Am vergangenen 30. Mai erfuhren wir aus einer Medienmitteilung von den Plänen zur Einrichtung eines temporären Bundesasylzentrums (BAZ) in Turtmann (vgl. auch Artikel im Walliser Boten vom 27. und 31. Mai 2023).

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) angesichts der für die kommenden Monate erwarteten Zunahme der Migrationsströme die Einrichtung eines temporären BAZ im Wallis ins Auge fassen würde.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die Einrichtung eines BAZ, in dem Hunderte oder gar Tausende von Asylsuchenden untergebracht werden sollen, muss vorweggenommen werden und erfordert eine deutlich umfassendere Information, als jene, die der Kanton bis dato praktiziert hat.

In der Medienmitteilung vom 30. Mai 2023 wurde darüber informiert, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einrichtung eines temporären Bundesasylzentrums (BAZ) in der Gemeinde Turtmann-Unterems ins Auge fasst. Am vorgesehenen Standort würden die Asylsuchenden in Containersiedlungen auf einem Armeegelände untergebracht.

Zur Erinnerung: Eine Person, die in der Schweiz Asyl beantragt, benötigt den Schutz unseres Landes, weil sie ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder befürchtet, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) besagt Folgendes: «Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.» Wir können also davon ausgehen, dass ein Teil der Personen, die sich im Asylverfahren befinden und von denen einige sicherlich im temporären BAZ in Turtmann untergebracht werden, traumatische Erlebnisse (Situation in ihrem Herkunftsland, Zwangsexil, beschwerliche Reise bis in die Schweiz usw.) durchgemacht hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Unterbringung in Containern, die sich erst noch auf einem Armeegelände befinden (es sei darauf hingewiesen, dass Armee und Polizei in manchen Ländern die Ursache für das Zwangsexil sind), wirklich eine würdige Unterbringungsmöglichkeit für potenziell traumatisierte Personen darstellt.

In der vorerwähnten Medienmitteilung über die Einrichtung eines temporären BAZ in Turtmann ist von angemessener Betreuung und Beschäftigungsprogrammen für die Asylsuchenden die Rede. Hingegen wird die psychosoziale Betreuung dieser Personen mit keinem Wort erwähnt. Es stimmt zwar, dass das Asylverfahren in erster Linie in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Dennoch scheint es uns äusserst wichtig, dass sich unser Kanton frühzeitig in die Überlegungen und das Verfahren zur Einrichtung dieses Zentrums einbringen kann,

insbesondere was die psychosoziale Betreuung der dort untergebrachten Personen anbelangt.

Schlussfolgerung

Wir möchten daher vom Staatsrat Folgendes wissen:

- 1) Für die Einrichtung dieses temporären BAZ ist der Bund und nicht der Staat Wallis zuständig. Wie also werden die Rolle und die Verantwortlichkeiten unseres Kantons genau aussehen? Wie gross ist der Handlungsspielraum des Kantons und in welchem Masse kann er auf das Verfahren Einfluss nehmen?
- 2) Welche Personengruppen werden in diesem BAZ untergebracht? Sollen dort Familien und/oder unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) untergebracht werden?
- 3) Sieht der Kanton Massnahmen zur psychosozialen Betreuung der in diesem temporären BAZ untergebrachten Personen vor? Wenn ja, welche?
- 4) Inwiefern wird die Bevölkerung von Turtmann über das Verfahren und die Umstände rund um dieses temporäre BAZ informiert? Ist hier einzig und allein der Bund zuständig oder gedenkt der Kanton Wallis, in diesem Bereich ebenfalls aktiv zu werden?